

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 107-2018
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.364

Eingereicht am: 05.06.2018

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Gullotti (Tramelan, SP) (Sprecher/in)
Roulet Romy (Malleray, SP)
Dunning (Biel/Bienne, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1286/2018 vom 05. Dezember 2018
Direktion: Staatskanzlei
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Solidaritätsbeitrag: bessere Hilfe für die Opfer

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die Möglichkeit zu prüfen, ob beim Bund darum ersucht werden kann, dass die Meldefrist für Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen neu angesetzt wird
2. die Sozialhilfedirektorenkonferenz oder jedes andere Mittel, das er für sinnvoll erachtet, zu nutzen, um das Ziel gemäss Punkt 1 zu erreichen
3. gegebenenfalls die nötigen Rechtsgrundlagen zu schaffen, um die Opfer während einer Meldefrist von mindestens drei Jahren selbst zu entschädigen

Begründung:

Bis 1981 wurden in der Schweiz Zehntausende Kinder, Jugendliche und auch Erwachsene in Heimen, Betrieben und Bauernhöfen fremdplatziert oder durch fürsorgerische Zwangsmassnahmen in geschlossene Anstalten oder gar Gefängnisse gesperrt, und zwar auch ohne Vorliegen eines gerichtlichen Entscheid. Sie haben dort oft psychische und physische Gewalt erlebt, sie wurden ausgenutzt, misshandelt und missbraucht.

2016 hat das Bundesparlament ein Gesetz verabschiedet, das am 1. April 2017 in Kraft getreten ist. Dieses Gesetz anerkennt das grosse Leid und schafft die Rechtsgrundlage für finanzielle Leistungen zugunsten der Opfer.

Die Bundesgesetzgebung sieht für die anerkannten Opfer einen Solidaritätsbeitrag von insgesamt 300 Millionen Franken vor (maximal 25 000 Franken pro Person). Ansprüche mussten bis zum 31. März 2018 angemeldet werden.

Das bedeutet, dass Betroffene nur ein Jahr Zeit hatten, um sich beim Bundesamt für Justiz zu melden und ihren Anspruch auf eine Entschädigung geltend zu machen.

Ein Jahr, um sich zu melden, scheint sehr kurz und zu kurz, wenn man sich vorstellt, wie tief sich die Erlebnisse in die Psyche und in die Seele der Opfer eingepägt haben, und wie viel Zeit und Mut es braucht, um den Schritt zu tun, sich zu melden und das Verfahren einzuleiten.

Gemäss Gesetz beschränkte sich die Aufgabe der Kantone bei diesem Verfahren auf die Beratung der Opfer. Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) des Kantons Bern hat diese Aufgabe an die Opferhilfeberatungsstellen in Bern und Biel (OHG-Stellen) delegiert. Laut Reporting der OHG-Stelle vom 31.12.2017 wurden im Kanton Bern 911 Dossiers eröffnet. Diese Zahl ist allerdings mit Vorsicht zu geniessen, da potenzielle Opfer ihr Gesuch auch direkt an den Bund schicken konnten, ohne sich bei der für den Kanton Bern beauftragten OHG-Stelle zu melden.

Der Kanton Bern sollte sich an die Sozialhilfedirektorenkonferenz wenden und um Unterstützung weiterer Kantone bitten, um eine Änderung der Bundesgesetzgebung im Sinne einer Verlängerung der Meldefrist zu erwirken.

Sollte dies für den Kanton nicht zum erhofften Erfolg führen, soll er die gesetzlichen Grundlagen schaffen, die es ihm erlauben, anstelle des Bundes zu handeln, die Würde der Opfer zu respektieren und den anerkannten bernischen Opfern eine Entschädigung zuzusichern.

Quellen:

- Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG): <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20162609/index.html>
- www.bj.admin.ch
- www.opferhilfe-biel.ch und www.opferhilfe-bern.ch
- Sozialamt des Kantons Bern

Antwort des Regierungsrates

Es ist korrekt, dass in der Schweiz bis 1981 Zehntausende Kinder, Jugendliche und teilweise auch Erwachsene von Fürsorgerischen Zwangsmassnahmen oder Fremdplatzierungen betroffen waren. Mit dem im September 2016 von den Eidgenössischen Räten verabschiedeten Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG) wurde u.a. die Rechtsgrundlage für finanzielle Leistungen zugunsten der Opfer geschaffen. Vorgesehen ist namentlich ein sogenannter Solidaritätsbeitrag. Dieser soll gegenüber den Opfern ein Zeichen der Anerkennung des erlittenen Unrechts sowie Ausdruck gesellschaftlicher Solidarität sein. Bis zum 31. März 2018 konnte beim Bundesamt für Justiz ein Gesuch um einen solchen Solidaritätsbeitrag eingereicht werden. Bis zu diesem Zeitpunkt sind insgesamt 9'018 Gesuche eingegangen.

Entgegen den Ausführungen der Motionäre beschränkten sich die Vollzugsaufgaben der Kantone nicht bloss auf die Beratung der Opfer. Vielmehr verpflichtete das Bundesrecht die kantonalen Archive sowie weitere staatliche Archive, Betroffene und ihre Angehörigen sowie die kantonalen Anlaufstellen bei der Suche nach Akten zu unterstützen. Dementsprechend kam dem Staatsarchiv des Kantons Bern eine wichtige Rolle zu, indem es für die Betroffenen deren Akten zusammenstellte, die bei einem Gesuch zwingend beizulegen waren. Bis Ende September 2018 haben sich 1'765 Personen beim Staatsarchiv gemeldet und um eine Aktensuche gebeten, was knapp 20 Prozent aller Personen entspricht, die beim Bundesamt für Justiz ein Gesuch eingereicht haben. Da ehemalige Verdingkinder oftmals bei verschiedenen Familien platziert waren, zu dieser Zeit jedoch noch die Gemeinden für die Vormundschaftswesen zuständig waren, kam die Aktensuche oftmals einer Suche nach der berühmten Nadel im Heuhaufen gleich. Erschwerend kam hinzu, dass die Zusammenarbeit mit vielen Gemeinden aufwändig war, lieferten diese die gesuchten Dokumente doch häufig erst nach mehrmaligem Nachhaken. Der Kanton Bern hat damit in den vergangenen vier Jahren bereits einen grossen Effort geleistet und entscheidend mitgeholfen, das Leid der Betroffenen anzuerkennen und die Würde der Opfer zu respektieren.

Das Bundesamt für Justiz hat Ende August von Frau BR Sommaruga den Auftrag erhalten, die Gesuchsbearbeitung noch einmal massiv zu beschleunigen und dafür zu sorgen, dass Ende 2019 alle gut 9'000 Gesuche entschieden sind. Dem Fachbereich FSZM wurden dafür die entsprechenden finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt.

Vor diesem Hintergrund nimmt der Regierungsrat zu den drei Anliegen wie folgt Stellung:

1. Die von den Motionären befürwortete erneute Meldefrist für Betroffene von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen bedürfte einer Änderung des AFZFG. Der Regierungsrat erachtet die Unterbreitung eines entsprechenden Anliegens an den Bundesgesetzgeber – etwa auf dem Weg einer Standesinitiative – als völlig aussichtslos. Das AFZFG ist erst vor zwei Jahren von den Eidgenössischen Räten verabschiedet worden. Es ist für den Regierungsrat nicht vorstellbar, dass sich auf Bundesebene Mehrheiten finden, welche die erst vor kurzem abgeschlossene politische Entscheidungsfindung in diesem Punkt wieder neu zur Diskussion stellen.
2. Aus denselben Gründen (Ziffer 1) lehnt der Regierungsrat auch Punkt 2 der Motion ab.
3. Wie oben dargelegt, werden alle Opfer bis Ende 2019 vom Bundesamt für Justiz eine Entschädigung von CH 25'000 gemäss AFZFG erhalten. Es würde wesentlich länger dauern, bis eine kantonale Rechtsgrundlage geschaffen wäre, um die Opfer auf Ebene des Kantons Bern zu entschädigen. Der Kanton Bern hätte bei einem solchen Vorgehen sehr hohe Kosten zu gewärtigen. In welcher Grössenordnung der finanzielle Aufwand liegen würde, ist nur sehr schwer abschätzbar. Es ist aber davon auszugehen, dass die Kosten im sieben- oder gar achtstelligen Bereich liegen würden, müssten doch sowohl der Solidaritätsbeitrag von CHF 25'000 pro Person wie auch die Vollzugskosten (Mitarbeitende in der Opferhilfe sowie im Staatsarchiv) aus der Staatskasse bezahlt werden. Hinzu kommt, dass es oftmals nicht möglich ist zu entscheiden, ob ein Fall „bernisch“ ist oder nicht. Weder der Wohnort der Eltern noch der Heimatort können ein Kriterium sein. Kinder wurden oftmals ausserhalb ihres Wohnkantons platziert, häufig auch nacheinander in mehreren Kantonen. Der Kanton Bern ist zudem auch zuständig für die Aktenrecherche in allen Fällen von Fremdplatzierungen in der Justizvollzugsanstalt Hindelbank, in der unzählige Frauen, die weder Wohn- noch Heimatort im Kanton Bern hatten, ohne Gerichtsurteil „versorgt“ wurden. Aus Sicht des Regie-

rungsrats handelt es sich angesichts dieser Situation eindeutig um ein eidgenössisches Thema, das auch auf eidgenössischer Ebene angegangen werden muss (und mit dem AFZFG auch angegangen wurde). Der Regierungsrat beantragt daher, auch Punkt 3 der Motion abzulehnen.

Verteiler

- Grosser Rat